

Statuten

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

1. Unter dem Namen "Haushilfe Luzern" besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz befindet sich in der Stadt Luzern.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein gewährleistet eine bedarfsorientierte Haushilfe vorwiegend für Menschen ab 60 Jahren.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Verein eine Vermittlungsstelle zur Verfügung. Er stellt geeignetes Personal ein, das gegen angemessene Entlohnung arbeitet.
3. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern diese dem Vereinszweck dienen und einem Bedürfnis entsprechen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 30.00 für natürliche Personen, Fr. 100.00 für juristische Personen.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er kann aufgrund einer Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins Haushilfe Luzern erfolgen. Er erlischt auch bei Nicht-einzahlung des Jahresbeitrages.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich eingeladen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und mit Bekanntgabe der Traktanden.

Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresberichts
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Festlegung des Mitgliederbeitrages
6. Änderung der Statuten

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von 10 Aktivmitgliedern.

Art. 5.2

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin und mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Leiterin Haushilfe nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Auf Antrag hin können auch weitere Mitarbeiterinnen des Vereins zu einzelnen Geschäften an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

Er ist auf Begehren der Präsidentin, der Leiterin Haushilfe oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen des Vorstandes sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 5.3

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Personen. Zur Prüfung der Rechnung kann auch ein Revisionsunternehmen beauftragt werden. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungen und erstattet Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Art. 6

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat als leitendes Organ folgende Befugnisse und Kompetenzen:

1. Vorbereitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse.
2. Vertretung des Vereines nach aussen.
3. Beschlussfassung über Budget und Stellenplan.
4. Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen und die Besoldungsansätze für das Personal.
5. Erlass von Unterschriftenregelungen.
6. Anstellung der Leiterin Haushilfe.
7. Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Leiterin Haushilfe sowie deren Aufsicht.
8. Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiterinnenrat.
9. Pflege der Gönnerinnen und Gönner.
10. Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung
Der Vorstand führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien. Er regelt die Zeichnungsberechtigung der Leiterin Haushilfe.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen
Die vom Vorstand an den Betrieb übertragenen Aufgaben und Kompetenzen sind in entsprechenden Pflichtenheften geregelt.

Art. 9 Finanzen
Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:
1. Erträge aus den erbrachten Dienstleistungen.
2. Mitgliederbeiträgen.
3. Beiträgen von Gönnerinnen und Gönner, Spenden, Legaten und Sponsorbeiträgen.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Statutenrevision
Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung, bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlossen werden.

Art. 12 Auflösung des Vereines
1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlossen werden.
2. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen fällt einer gemeinnützigen Institution der Altersarbeit zu, falls nicht ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet wird.

Art. 13 Inkraftsetzung
Diese Statuten treten am Tage der Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Luzern, 3. Mai 2017 (ersetzt Version vom 12. August 1999)

Karin Blättler, Präsidentin



Antoinette Graf, Vizepräsidentin

